

Übersicht: Wichtige Verordnungen zum Arbeitsschutzgesetz im Überblick	
Verordnung	Inhalte
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)	Sie regelt die arbeitsmedizinische Betreuung. Kernelemente sind die Gesundheitsberatung und -vorsorge durch den Betriebsarzt. Konkretisiert wird sie durch die Arbeitsmedizinischen Regeln (AMR).
Arbeitsstätten-verordnung (ArbStättV)	Sie enthält die Anforderungen an Arbeitsstätten. Ihr Geltungsbereich umfasst auch Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege in Arbeitsstätten sowie Pausen- und Sanitärräume. Die Anforderungen werden konkretisiert durch die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR).
Betriebssicherheits-verordnung (BetrSichV)	Sie legt die Sicherheitsanforderungen an Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen (z. B. bestimmte Aufzüge) fest. Die Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) helfen Ihnen bei deren praktischer Umsetzung.
Gefahrstoff-verordnung (GefStoffV)	Sie beinhaltet die Anforderungen für den Umgang mit Gefahrstoffen. Das sind einerseits Stoffe mit einem „Gefährlichkeitsmerkmal“ wie z. B. reizend, ätzend usw., andererseits auch gefährliche Stoffe, die beim Arbeiten erst entstehen (z. B. Schweißrauche). Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) geben Ihnen Hinweise für die Umsetzung.
Biostoff-verordnung (BioStoffV)	Sie soll die Kollegen bei Tätigkeiten mit gefährlichen biologischen Arbeitsstoffen schützen, z. B. Bakterien oder Viren. Die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) geben dazu praktische Hinweise.
Lastenhandhabungs-verordnung (LasthandhabV)	Die LasthandhabV dient dem Schutz der Kollegen vor Gefährdungen durch manuelles Heben und Tragen. Ihr Arbeitgeber muss die Kollegen vor schweren Lasten per Hand schützen, wie z. B. im Transportgewerbe oder im Einzelhandel.
Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)	Werden festgelegte Grenz- und Auslösewerte überschritten, muss Ihr Arbeitgeber Schutzmaßnahmen einleiten. Die Technischen Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (TRLV) bieten dazu Umsetzungshilfen.
PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)	Trotz aller angewendeten Schutzmaßnahmen wird Ihr Arbeitgeber verbleibende arbeitsbedingte Gefährdungen oft nicht verhindern können. Geeignete Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) sind deshalb oft unverzichtbar.
Ergänzungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitssicherheitsgesetz (Bestellung von Betriebsärzten und Sifas) ▪ Arbeitszeitgesetz (Höchstarbeitszeiten, Pausen, Ruhezeiten ...) ▪ Jugendschutzgesetz für die Kollegen zwischen 15 und 18 Jahren ▪ Mutterschutzgesetz